

zugrunde gelegt werden. Dieser ist kein amtlicher Kurs. Er bestimmt sich nach Angebot und Nachfrage im außengeschäftlichen Geldverkehr der beiden Zonen, jedoch nicht nach dem hier alleinmaßgeblichen Innenwert beider Währungen, insbesondere nicht nach ihrer inneren Kaufkraft. Vielmehr ist von dem tatsächlichen Verhältnis der Lebenshaltungskosten in den beiden Währungsgebieten und von dem sich daraus ergebenden Unterschied in der Kaufkraft der DM-Ost gegenüber der DM-West auszugehen. Nach einem von dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung in Berlin kürzlich veröffentlichten sogenannten „Warenkorbvergleich“ (abgedr. in der HAZ, 2. Jahrg. Nr. 392 vom 15. Dezember 1950) muß eine vierköpfige Arbeiterfamilie in der Ostzone zur Zeit rund das Doppelte in Ostmark ausgeben, wie eine gleiche Familie in der Westzone in Westmark, um die gleiche Lebenshaltung führen zu können. Die DM-Ost hat also tatsächlich nur die halbe Kaufkraft der DM-West. Dieses Verhältnis auf die Anrechnung der Unterhaltszahlungen in Ostmark

führt zu dem Ergebnis, daß diese auf DM-West lautende Unterhaltsschuld nur zur Hälfte des Nominalbetrages der Zahlung tilgen können, die vom Schuldner geleisteten Ostmarkzahlungen also nur im Verhältnis 2 Ostmark = 1 Westmark auf seine Schuld anzurechnen sind.“

Damit ist natürlich nicht bewiesen, daß das Verhältnis von 2 : 1 richtig ist; denn auch dieses westberliner Instiut wird Interesse daran gehabt haben, ein für Westdeutschland günstiges Verhältnis herauszurechnen. Insbesondere wird, wie es bei solchen Berechnungen erfahrungsgemäß immer der Fall ist, eine Anzahl von Luxusartikeln mit einbezogen worden sein, die für die überwiegende Zahl der Bevölkerung nicht mitgerechnet werden können. Entscheidend ist aber die in dem Beschluß getroffene Feststellung, daß der Wechselstubenkurs ein ausgesprochen spekulativer Phantasiemark ist, der in den wirtschaftlichen Verhältnissen keine Begründung findet. Damit findet die in der demokratischen Presse wiederholt zum Ausdruck gebrachte Auffassung ihre volle Bestätigung.

Aus der Praxis — für die Praxis

Reform des Lohnpfändungsrechts

Der Redaktion ist, teilweise unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung in der NJ 1951 S. 124, teils unabhängig hiervon, eine größere Anzahl von Beiträgen zugegangen, die sich mit Problemen der Lohnpfändung befassen und die maßgebende Stellen von der Notwendigkeit einer Reform des Lohnpfändungsrechts überzeugen wollen. Diese Notwendigkeit braucht aber nicht mehr nachgewiesen zu werden, da allseitiges Einverständnis hierüber besteht. In diesen Tagen findet bereits eine Konferenz aller beteiligten Stellen statt, in der die Einzelheiten der notwendigen Gesetzesänderung erörtert werden.

Aus diesem Grunde möchten wir von einer Veröffentlichung der erwähnten Beiträge Abstand nehmen, gleichzeitig aber den Einsendern danken und um ihre weitere Mitarbeit bitten.

Die Redaktion.

Vorschläge zur Kostensenkung

Der Beitrag von Inge D obers in NJ 1951 S. 125 bedarf der genauesten Beachtung, da noch viele Gerichte über den Kostenpunkt in Armensachen großzügig hinweggehen. Das Armenrecht — nach der AusführungsVO vom 22. August 1944 nur einstweilige Kostenbefreiung genannt — befreit die arme Partei nur einstweilen von Gerichts- und Anwaltskosten (vgl. § 115 ZPO). Ist auch der Beschluß, durch den das Armenrecht bewilligt wird, unanfechtbar, so ist doch eine nachträgliche Entziehung des Armenrechts zulässig (§ 121 ZPO); ebenso kann die Nachzahlungsverpflichtung angeordnet werden (§ 125 ZPO).

Schon aus dem Gesetzestext ist also ersichtlich, daß es kein abstraktes Armenrecht, sondern nur eine einstweilige Kostenbefreiung gibt. Die Frage ist, wie dieser Vorschrift Rechnung getragen werden kann.

Das von Inge D obers angeführte Verfahren ist durchaus beachtlich und nachahmenswert. Ich selbst habe in letzter Zeit eine andere Methode herauszuarbeiten versucht, die sich ebenfalls als zweckmäßig erwiesen hat. Am Schlusse der letzten mündlichen Verhandlung stellt der Richter durch Befragen der armen Partei deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse fest und läßt diese im Protokoll vermerken. Zunächst werden dann die Sachen ausgeschieden, bei denen feststeht, daß die Kosten niemals beglichen werden können, also die Sachen von Rentnern, Invaliden usw.

Stellt sich an Hand des Protokolls heraus, daß die Partei in der Lage ist, die Prozeßkosten zu zahlen oder abzuzahlen, so ergeht folgender Beschluß: Es wird die Nachzahlungsverpflichtung des angeordnet (und es werden ihm monatlich Teilzahlungen von DM bewilligt). Darauf wird die Kostenrechnung

aufgestellt und zum Soll gestellt. Auf die Urschrift wird der Vermerk „V ZA“ gesetzt, und zwar rot, für jeden erkenntlich. Dieser Vermerk bedeutet, daß der Verwaltungsbuchhalter bei Eingang einer Rate eine Zahlungsanzeige (ZA) zu den Akten gibt. Denn in Armensachen wird von der Anlegung eines Kassenheftes Abstand genommen, weil der Kostenangestellte die nötige Sachkenntnis hat und sich das Anlegen einer zweiten Akte ersparen kann. Dieses Verfahren hat den Vorteil, daß Härten gegen die Kostenschuldner vermieden und Arbeitszeit und Material eingespart werden.

Auf diese Weise ist es möglich, ungefähr 70 bis 80% der Armensachen kostentechnisch aus der Welt zu schaffen. Die restlichen Sachen werden, wenn sich vorerst keine Nachzahlungsverpflichtung rechtfertigt, drei bis sechs Wochen auf Frist gelegt, ohne daß eine Kostenrechnung aufgestellt wird. Alsdann geht folgendes Schreiben an den Bürgermeister: „Der schuldet der Gerichtskasse einen Betrag von etwaDM; für den Prozeß war einstweilige Kostenbefreiung bewilligt. Es wird gebeten nachzuprüfen, ob der Schuldner auch jetzt noch zahlungsunfähig ist (Angabe des Vermögens und seines Einkommens).“

Roland Schölbach, Bad Liebenwerda

Gerichtskosten beim Vergleich in Armensachen

Es kommt sehr häufig vor, daß der Kläger in Armensachen, ganz besonders in Unterhaltsprozessen, die Gerichtskosten für den Vergleich übernimmt, da ihm infolge Mittellosigkeit das Armenrecht bewilligt worden ist. Es ist zwar der Sinn des Vergleiches, daß jede Partei nachgibt und im gütlichen eine Einigung erfolgt, aber es ist unverständlich, warum gerade ein Nachgeben auf Kosten der Staatskasse erfolgen soll. Der unterhaltspflichtige Vater ist gewöhnlich mehrmals erfolglos zur Zahlung der Unterhaltsgelder aufgefordert worden und infolgedessen ist Klage auf Zahlung von Unterhalt geboten. Der Beklagte zieht sich dann in den meisten Fällen im Verfahren günstig aus der Affäre, indem er sich durch Vergleich verpflichtet, den eingeklagten Unterhaltsbetrag zu zahlen; er übernimmt noch die außergerichtlichen Kosten, während die gerichtlichen Kosten dem Kläger auferlegt werden. Dieser Tendenz kann nicht zugestimmt werden, denn wenn der Beklagte durch sein Verhalten zur Erhebung der Klage Anlaß gegeben hat, so mag er auch die Gerichtskosten tragen. Es ist deshalb bei Vergleichen bei der Verteilung der Kosten ein strenger Maßstab anzulegen.

Durch Vergleiche, in denen der armen Partei die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, gehen der